



Ehrungsordnung gem. § 15 der Vereinssatzung

1 Ehrungsmöglichkeiten

Der Turn- und Sportverein Geislingen 1895 e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- d) die Ernennung zum Ehrenrat

verleihen.

Für besondere sportliche Leistungen können ebenfalls Ehrungen durchgeführt werden. Diese sind im Teil 2 dieser Ehrenordnung geregelt.

2 Ehrennadeln

Die Ehrennadeln werden in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Unter verdienstvolle Mitarbeit ist nicht nur die sportliche Tätigkeit zu verstehen.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Mitgliedschaft voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine zwanzigjährige Mitgliedschaft.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine dreißigjährige Mitgliedschaft.

Die Ehrennadeln können ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

3 Ehrenmitgliedschaft

Langjährige Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) 40 Jahre Mitgliedschaft und Mindestalter 60 Jahre;
- b) 15 Jahre Mitgliedschaft und Mindestalter 65 Jahre;



4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses teilnehmen.

5 Ernennung zum Ehrenrat

Mitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft, durch den Vereinsausschuss zum Ehrenrat ernannt werden. Die Anzahl der Ehrenräte ist auf zehn Personen beschränkt.

Die Ehrenräte bilden zusammen mit dem Vorstand den Vereinsehrenrat.

6 Stellung von Anträgen

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Anträge für eine Ehrung müssen mindestens einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

7 Zuständigkeit für die Entscheidung

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet, sofern nichts anderes hier bestimmt ist, der Vorstand zusammen mit dem Ehrenrat; der Vereinsausschuss ist zu informieren.

8 Ehrengaben

Über die Verleihung der

- a) Ehrennadeln
- b) Ehrenmitgliedschaft
- c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- d) Ernennung zum Ehrenrat

werden Urkunden ausgestellt.

9 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ehrungsordnung können im Einzelfall vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

10 Durchführung

Diese Ehrungen werden in der Regel bei Hauptversammlungen oder sonstigen gebührenden Anlässen (Jubiläen, größere Veranstaltungen usw.) verliehen.



11 Verbandsehrungen

Ehrungen durch Verbände und Organe der einzelnen Sportarten können von den Gremien gemäß Nr. 6 dieser Ehrungsordnung beantragt werden.

Teil 2

12. Ehrungen für sportliche Leistungen

Für folgende sportliche Leistungen wird eine Ehrung verliehen:

Ehrungsstufe Eins:

Mannschafts-WK im Liga Betrieb (Kreis- bis Landesliga)	Platz 1 und Aufstieg
Kreis- Gau- und Bezirksmeisterschaften	Platz 1- 3
Landesoffene Wettkämpfe	Platz 1 - 3

Ehrungsstufe Zwei:

Mannschafts-WK im Liga Betrieb (Verbandsliga aufwärts)	Platz 1 und Aufstieg
Regio- und Landesmeisterschaften	Platz 1 - 5

Ehrungsstufe Drei:

Deutsche Meisterschaftswettkämpfe und ähnliche.	Platz 1 - 8
Int. Meisterschaften	Teilnahme

Diese Richtlinien gelten für jede Wettkampfaltersklasse.

Bei Mannschaftswettkämpfen erhält jedes Mannschaftsmitglied die obige Ehrung.

Ausnahmen:

Ausnahmen für Leistungen in besonderen Wettkämpfen können auf Antrag der Abteilungen durch die Vorstandschaft beschlossen werden.

Meldepflicht der Abteilungen

Die Abteilungen werden hiermit verpflichtet, jeweils zum 30. Oktober eines Jahres, die betreffenden Sportlerinnen / Sportler und Mannschaften formlos an die TSV Geschäftsstelle zu melden.

Zur Meldung gehört: Name, Vorname, Abteilung, sowie die Erfolge (s.o.)



Sonstiges

Ort und Zeit der jährlichen Ehrungen werden durch den Hauptverein festgelegt.
Die zu Ehrenden erhalten rechtzeitig eine schriftliche Einladung.
Sollten gemeldete Sportler /innen unentschuldigt bei der Übergabe fehlen, verfällt die Ehrung. Die Auszeichnungen für entschuldigte Sportler/-innen wird den Abteilungen zur Übergabe mitgegeben.

13 Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.1980 beschlossen. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.03.2012

Teil 2 (Ehrungen für sportliche Leistungen) wurden durch den Hauptausschuss am 25.09.2018 beschlossen.